



Regierungsrat, 9102 Herisau

An das Büro
des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Oktober 2019

Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen; Informationspolitik des Regierungsrates zum neuen Mobilfunkstandard 5G; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Mit Schreiben vom 27. August 2019 hat Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine schriftliche Anfrage an das Büro des Kantonsrates eingereicht. Die Anfrage betrifft verschiedene Fragen zur Informationspolitik des Regierungsrates zum neuen Mobilfunkstandard 5G.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass er mit seiner Informationspolitik zum Thema 5G die Grundsätze der Ausgewogenheit und sachlichen Neutralität ausreichend berücksichtigt?

Antwort:

Der Regierungsrat erachtet die Informationen der kantonalen Stellen auf der kantonalen Webseite als ausgewogen. Die sachliche Neutralität erachtet er ebenfalls als eingehalten.

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf der Infoseite auch Links zu 5G-kritischen Informationen, wie z.B. den Schweizer Ärztinnen und Ärzten für Umweltschutz, aufzuschalten?

Antwort:

Die Vermittlung von interessensgeleiteten Informationen ist grundsätzlich heikel, da sie die Ausgewogenheit in Frage stellen können. Solchen Informationen müssten wiederum gegenläufige Informationen gegenübergestellt werden, um die Ausgewogenheit zu gewährleisten.



Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuweisen, dass HF-Strahlung in Einzelfällen gesundheitliche Schäden anrichten kann, was klinisch belegt ist?

Antwort:

Der Kanton weist auf seiner Webseite auch auf mögliche niederschwellige, nicht thermische Effekte von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern hin.

Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der 5G-Netze die Telekom-Branche und die Regierungen bis jetzt unter sich ausgemacht haben und kritische internationale Wissenschaftler ausgeschlossen wurden und dass daher die Festlegung der Immissions-Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung nicht unabhängig, sondern interessengebunden erfolgte?

Antwort:

Der Regierungsrat erachtet die Frage als Unterstellung gegenüber dem Bundesrat, der sowohl für die Kommunikationsversorgung als auch für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung verantwortlich zeichnet.

Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Sicherheitsnormen von der irrigen Annahme ausgehen, der einzige schädliche Effekt der elektromagnetischen Strahlung sei deren Wärmewirkung und dass dabei vorliegende Beweise für nicht-thermische Schädigungen der nichtionisierenden Strahlung ignoriert werden?

Antwort:

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in der Schweiz die nicht thermischen Effekte nicht ignoriert werden. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird mit der Festlegung eines Immissionsgrenzwertes und eines Anlagegrenzwertes gewissen Unsicherheiten bei der unterschweligen Wirkung der nichtionisierenden Strahlung Rechnung getragen. Das Bundesamt für Umwelt beschreibt die beiden Grenzwerte auf seiner Webseite wie folgt:

*Die **Immissionsgrenzwerte** schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen (Wärmewirkung, Nervenreizungen, Muskelzuckungen) und müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten.*

*Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes hat der Bundesrat beim Erlass der NISV zusätzlich zu den Immissionsgrenzwerten noch wesentlich **strengere Anlagegrenzwerte** festgelegt. Bis die Wissenschaft den Zusammenhang zwischen schwacher Strahlung und Gesundheitsfolgen geklärt hat, soll damit vor allem die Langzeitbelastung frühzeitig reduziert werden.*



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber